

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion DIE LINKE
Herrn Kamieth

Drucksache 1140/16 - Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO - Grundstück zwischen Dalbergsweg und Puschkinstraße (öffentlich)

Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Kamieth,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich Ihnen wie folgt:

1. Wer ist Eigentümer des Grundstückes?

Im Zusammenhang mit der Planrechtschaffung über einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan haben ein Grundstückseigentümer und ein Vorhabenträger die Verfügungsgewalt über die zu bebauenden Grundstücke nachgewiesen. Über die derzeitigen Eigentumsverhältnisse ist der Verwaltung nichts bekannt, sie unterliegen ohnedies dem Datenschutz

2. Welche Maßnahmen werden zur Sicherung des Geländes, insbesondere der Baugrube unternommen?

Im Rahmen einer Baukontrolle durch das Bauamt wurde festgestellt, dass die Sicherung des Geländes gegen unbefugten Zutritt ordnungsgemäß erfolgt ist. Weitergehende Maßnahmen sind derzeit nicht angezeigt.

3. Welche Vorschläge und Möglichkeiten sieht die Stadtverwaltung um das Gelände zu entwickeln?

Die Entwicklungsmöglichkeiten für den Standort sind im Rahmen eines Gutachterverfahrens und darauf aufbauend eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit dem Eigentümer und einem Vorhabenträger ausgehandelt und definiert worden. Der Stadtrat stimmte der Aufstellung eines entsprechenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes BRV631 "Westlich Puschkinstraße" durch Stadtratsbeschluss zur Drucksache 0288/12 vom 09.05.12 zu. Gegenstand der Planung war der Eignung des Standortes entsprechend Geschößwohnungsbau im gehobenen Segment mit einer Tiefgarage.

Letzter Verfahrensschritt war der Stadtratsbeschluss zur Drucksache 1679/12 vom 28.11.2012 zur Billigung des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes BRV631 und die darauf folgende Beteiligung der Öffentlichkeit

Seite 1 von 2

Sie erreichen uns:
E-Mail: oberbuergemeister@erfurt.de
Internet: www.erfurt.de

Rathaus
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Stadtbahn 3, 4, 6
Haltestelle:
Fischmarkt

im Zeitraum 02.01.13 - 07.02.13. Der für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan BRV631 erforderlich abzuschließende Durchführungsvertrag wurde vom Stadtrat am 28.11.2012 gebilligt und am 07.12.2012 wirksam geschlossen.

Mit Eintritt der Planreife des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes BRV631 waren die normativen Voraussetzungen eingetreten, um bereits vor dem Satzungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes BRV631 eine Baugenehmigung zu erteilen. Der Vorhabenträger hatte dazu einen Bauantrag für eines der drei Gebäude gestellt, wofür auch eine Baugenehmigung erteilt werden konnte. Der Vorhabenträger hat auf dieser Grundlage mit der Bauvorbereitung begonnen, dann aber die Realisierung abgebrochen.

Grund dafür war die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, in dessen Ergebnis die Firma des Vorhabenträgers aufgelöst wurde. Damit wurde der Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan BRV631 gegenstandslos und der Vorhabenbezogene Bebauungsplan damit schwebend unwirksam. Ohne Vorhabenträger kann das Vorhaben nicht umgesetzt werden.

Für ein Fort- und Umsetzen der o.g. bisherigen Planung BRV631 müsste ein Vorhabenträger in den o.g. Durchführungsvertrag eintreten. Aufgrund der besonderen Eignung des Grundstücks und der Marktsituation kann davon ausgegangen werden, dass eine Bebauung des Areals weiterhin wirtschaftlich attraktiv ist.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein